Merkblatt

für das Verfahren zur schulischen Personalgewinnung an staatlichen Schulen

Stand: 04.01.2022

Wichtig:

Die für das Ausschreibungsverfahren relevanten Termine und Stichtage entnehmen Sie bitte der Terminübersicht für das jeweilige Ausschreibungsverfahren!

Zum Beginn eines jeden Schuljahres (Schulbeginn nach den Sommerferien) und Schulhalbjahres (01.02.) werden an den staatlichen Schulen in der Regel Stellen im Verfahren zur schulischen Personalgewinnung besetzt. Hierbei werden die zu besetzenden Stellen direkt von den am Bewerbungsverfahren teilnehmenden Schulen entsprechend einem speziell festgelegten Anforderungsprofil ausgeschrieben.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen ist jeweils auf dieser Homepage vorgesehen.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, ist die Einstellung im Beamtenverhältnis vorgesehen. Im Lehramt an Grundschulen erfolgt die Einstellung im Beamtenverhältnis nach Besoldungsgruppe A 12 LBesG, in den übrigen Lehrämtern nach A13 LBesG.

Die Bewerbung erfolgt in 3 Schritten:

- Bewerbungen müssen <u>bis spätestens zum Bewerbungsschluss</u> im Wege des **Online-Verfahrens** erfolgen. (https://secure2.bildung-rp.de/SEV/)
- 2. Zusätzlich zu der Online-Bewerbung sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen <u>ebenfalls bis spätestens zum Bewerbungsschluss</u>

im Bewerberportal hochzuladen, falls diese nicht schon aus einem anderen Bewerbungsverfahren (Listenverfahren; Vertretungsdatenbank) vorliegen:

- Zeugnisse über die Erste und Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt
- Nachweise über die in der Ausschreibung geforderten Qualifikationen
- c) Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift

d) Freigabeerklärung (nur für Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit¹ erforderlich) – kann innerhalb der angegebenen Frist nachgereicht werden.

Bei Bewerbern aus Rheinland-Pfalz wird die Freigabeerklärung in der Regel auf dem Dienstweg per Post übersandt;

Bewerber aus anderen Bundesländern laden die ausgefüllte Freigabeerklärung im Bewerberportal hoch.

- 3. Parallel hierzu ist bis spätestens drei Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist für jede Stelle (per Post) eine **zusätzliche Bewerbung** <u>direkt an die jeweilige</u> **Schule** zu richten. Dieser sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:
 - a) Schul-Bewerbungsbogen (Formular steht im Internet zum Download bereit!)
 - b) unterschriebenes Bewerbungsschreiben
 - c) unbeglaubigte Kopien der Zeugnisse über die Erste und Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt
 - d) Nachweise über die in der Ausschreibung geforderten Qualifikationen
 - e) Soweit absolviert: Nachweise über Ergänzungs- bzw. Erweiterungsprüfungen sowie über Zusatzqualifikationen
 - f) Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, Datum und Unterschrift
 - g) weitere Unterlagen, die geeignet sind zu belegen, dass das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle erfüllt wird.

Zuständige SachbearbeiterInnen der ADD Trier:

- Frau Runge für **Grundschulen**

0651-9494-189/ Daniela.Runge@add.rlp.de

- Frau Ziwes-Klodt für **Realschulen plus**

0651-9494-523 / vsp.rs@add.rlp.de

Frau Friedrich für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen
0651-9494-452 / vsp.gymigs@add.plp.de

- Frau Bläsius für Förderschulen

0651-9494-180 / Waltraud.Blaesius@add.rlp.de

- Frau Fauß und Herr Gerard für Berufsbildende Schulen

0651-9494-410 Tanja.Fauss@add.rlp.de

0651-9494-399 Heinz.Gerard@add.rlp.de

Wichtig:

1

¹ Eine Bewerbung ist für diesen Personenkreis nur möglich, wenn die Stelle nicht im 'Vertretungspool' ausgeschrieben wurde.

Hinweise auf bereits vorgelegte Unterlagen oder vorhandene Personalakten genügen nicht! Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden!

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen durch die Schulen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein adressierter Freiumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

A. Hinweise für Bewerber aus dem rheinland-pfälzischen Schuldienst

1. mit abgeschlossenem 2. Staatsexamen

In das Verfahren können grundsätzlich auch Bewerbungen von bereits beamteten oder unbefristet beschäftigten Lehrkräften aus dem rheinland-pfälzischen Schuldienst einbezogen werden (Freigabeerklärung zwingend erforderlich!)².

2. Lehramtsanwärter/innen, Studienreferendare/innen

Lehramtsanwärter/innen bzw. Referendare/innen benötigen keine Freigabeerklärung. Zwingend erforderlich ist für diesen Bewerberkreis allerdings die Vorlage einer Bescheinigung, aus der die vorläufige Examensnote, das Lehramt und die Fächerkombination hervorgehen (bei Bewerbern/innen, die ein rheinlandpfälzisches Studienseminar besuchen, erfolgt die Ausstellung durch das jeweilige Studienseminar). Bei der Vornote muss es sich um eine aussagekräftige Gesamtnote handeln. Eine Auflistung von Einzelnoten ist nicht ausreichend!

Bewerbungen von Lehramtsanwärtern/innen bzw. Referendaren/innen, welche die zwingend erforderliche Bescheinigung über die vorläufige Examensnote nebst Fächerkombination nicht fristgerecht vorweisen, können nicht berücksichtigt werden.

Für die Bewerber/innen mit einer bescheinigten Vornote erfolgen Einstellungszusagen grundsätzlich nur unter der Bedingung, dass die spätere Examensnote maximal um den Faktor 0,3 von der Vornote abweicht.

_

² Siehe Anmerkungen zu Fußnote 1

B. Hinweise für Bewerber/innen aus anderen Bundesländern

1. mit abgeschlossenem 2. Staatsexamen

Lehrkräfte, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis eines anderen Bundeslandes befinden, können sich <u>unter gleichzeitiger Vorlage einer Freigabeerklärung des abgebenden Bundeslandes (nur für Beamte)</u> bewerben. Bei befristet im Schuldienst angestellten Lehrkräften ist eine Freigabeerklärung nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Einstellung in den Schuldienst ist grundsätzlich der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte **Erste und Zweite Staatsprüfung** für das entsprechende Lehramt.

Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen aus anderen Bundesländern werden in Rheinland-Pfalz gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. Oktober 1999 auf der Basis bestimmter Mindestnormen grundsätzlich gegenseitig anerkannt. Eine abschließende Entscheidung hierüber wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens getroffen.

(Die Bewerber müssen sich im Zweifel die Ausschreibung heraussuchen, die Ihrer Lehrbefähigung entspricht.)

Die Übernahme von bereits im Beamtenverhältnis bzw. unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehenden Bewerbern/innen aus anderen Bundesländern bedarf ebenfalls des Nachweises der gesundheitlichen Eignung. Hierfür ist eine erneute amtsärztliche Gesundheitsüberprüfung erforderlich.

Die Lehrkräfte, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden, werden im Rahmen einer Versetzung übernommen. Das Beamtenverhältnis wird ohne beendet oder unterbrochen zu werden fortgeführt. Es unterliegt sodann dem rheinlandpfälzischen Landesrecht.

Im Fall einer Übernahme in Rheinland-Pfalz werden die Bewerber nach den hiesigen Besoldungsbestimmungen neu eingestuft und es können sich im Vergleich zu Ihren derzeitigen Dienstbezügen Änderungen ergeben. Eine beispielhafte Berechnung hierzu findet sich unter https://add.rlp.de/de/themen/schadenregulierungs-und-festsetzungsstelle/beamtendienstzeiten-festsetzungsstelle/. Weitergehende Auskünfte können zum Übernahmezeitpunkt nicht gegeben werden, da die konkrete Berechnung der maßgeblichen Grundgehaltsstufe ausschließlich aufgrund der Per-

sonalakte erfolgen kann, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Die Berechnung kann frühestens erfolgen, nachdem die Versetzungsentscheidung gefallen ist.

2. Lehramtsanwärter/innen, Studienreferendare/innen

Siehe hierzu Abschnitt A 2.!

C. Allgemeine Grundsätze und Hinweise

Die Ausschreibungen sind nach Lehrämtern sortiert.

In den Fällen, in denen Bewerbungen mit unterschiedlichen Lehrämtern möglich sind (Integrierte Gesamtschulen und Realschulen plus), werden die Ausschreibungen jeweils bei den betreffenden Lehrämtern aufgeführt.

Bewerbungen auf mehrere ausgeschriebene Stellen sowie eine gleichzeitige Bewerbung im landesweiten Einstellungsverfahren sind möglich.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die das geforderte Anforderungsprofil nicht oder nur teilweise erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:

- Bewerbungen können nur bei fristgerechter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der ausschreibenden Schule berücksichtigt werden.
- Bewerbungen sind nur erfolgversprechend, wenn Ihre Lehrbefähigung mit dem jeweils ausgeschriebenen **Lehramt sowie den geforderten Fächern**, Fachrichtungen und ggf. geforderten Zusatzqualifikationen **genau übereinstimmt**.
- Nachweise über Zusatzqualifikationen, Fortbildungen, etc. sind nur vorzulegen, soweit in der Ausschreibung ein entsprechendes Anforderungsprofil ausdrücklich gefordert wird.
- Bewerbungskosten und im Rahmen von Bewerbungsgesprächen entstehende Aufwendungen und Fahrtkosten können nicht erstattet werden!

Anmerkung: Die <u>Vordrucke</u> "Schul-Bewerbungsbogen" und "Freigabeerklärung" stehen im Internet zum Ausdruck bereit.

Besondere Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsabschlüssen aus anderen Bundesländern:

- Zeugnisse von Bewerberinnen und Bewerbern, die mit einem <u>Fachhochschulasschluss</u> die Lehrbefähigung für den Grund-, Haupt- und Realschuldienst erworben haben, können wegen des Fehlens einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung nicht einem rheinland-pfälzischen Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gleichgestellt werden, so dass eine <u>Beschäftigung im Beamtenverhältnis</u> nicht möglich ist. Nur bei <u>dringendem Einstellungsbedarf</u> (keine anderen Bewerber/innen vorhanden) ist eine <u>Einstellung im Angestelltenverhältnis</u> möglich!
- Bewerber/innen mit einer 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (z. B. in Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen möglich) benötigen eine zusätzliche Bescheinigung der dortigen Bezirksregierung oder des Landesprüfungsamtes, aus der ersichtlich ist, mit welchem Schwerpunkt der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde und ob der Vorbereitungsdienst <u>überwiegend</u> an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder Gesamtschule stattgefunden hat.
- Eine z.B. in Hessen abgelegte 2. Staatsprüfung für das Lehramt für <u>Hauptund Realschulen ist grundsätzlich dem Lehramtstyp 3 zuzuordnen</u> und ist somit in Rheinland-Pfalz einer 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gleichwertig, sofern die Prüfungsfächer mit den hiesigen übereinstimmen oder diesen im Wesentlichen entsprechen.
- Wird das Prüfungsfach Arbeitslehre nachgewiesen, so kann durch das Landesprüfungsamt geprüft werden, ob eine Gleichwertigkeit mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen besteht.